

Familiensachen

Unterbringung Minderjähriger §§ 1631b BGB, §§ 312 ff. FamFG

Unterbringung
= Bestimmung des
Aufenthalts einer Person
unter Entziehung ihrer
Freiheit

unterbringungsähnliche
Maßnahmen
= in der
Bewegungsfreiheit
gehindert

Voraussetzungen:
Kindeswohl

Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung
wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann

Familiensachen

Unterbringung Minderjähriger §§ 1631b BGB, §§ 312 ff. FamFG

Verweis auf die Vorschriften für die Unterbringung in Betreuungssachen

Unterbringung eines Minderjährigen - Genehmigung des Familiengerichts
zwingend notwendig

Gutachten

Bestellung eines VB zwingend notwendig

Fristen:

Hauptsacheverfahren: 6 Monate – längsten 1 Jahr
e. A: 6 Wochen, verlängerbar auf 3 Monate

Hauptsacheverfahren: Beschwerde 1 Monat (§§ 58 I, 63 I FamFG)
e. A.: Beschwerde, 2 Wochen (§§ 57 S. 2, 63 II Nr. 1 FamFG)

die Freiheit einer Person ist unverletzlich (Art. 2 II 2 GG) – deshalb bedürfen
Eingriffe in die Freiheit einer gesetzlichen Grundlage

Begriff

Unterbringung = die Bestimmung des Aufenthalts einer Person unter Entziehung ihrer Freiheit

- z. B. Einweisung in eine geschlossene Einrichtung ohne oder gegen ihren Willen

unterbringungsähnliche Maßnahmen = der Betroffene ist in seiner Bewegungsfreiheit erheblich gehindert

- z. B. durch Bettgitter, Fixierung, dauerhafte Gabe von Beruhigungsmitteln zur Verhinderung Bewegung

**§ 1631b
BGB**

Voraussetzungen § 1631b I S. 2 BGB:

- zum Wohl des Kindes
- Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung
- wenn der Gefahr nicht auf andere Weise (auch nicht durch öffentliche Hilfen) begegnet werden kann

§§ 1631b
I S.2
BGB

Zuständigkeit

sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I S. 1 Nr. 1, 23b I GVG)

örtlich:

i. d. R. beim Gericht, wo die Familiensache anhängig ist,
bei isolierten Verfahren: Ort an dem sich der Minderjährige aufhält oder
an dem das Fürsorgebedürfnis besteht (§ 313 FamFG)

funktionelle Zuständigkeit = Richter, Art. 104 II GG

Familiensachen

Unterbringung Minderjähriger §§ 1631b BGB, §§ 312 ff. FamFG

bei der Unterbringung Minderjähriger wird auf die Vorschriften für die Unterbringung in Betreuungssachen zurückgegriffen (§§ 167 I S. 1, 312 – 339 FamFG)

die Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1795 I S. 3 BGB)

i. d. R. Verfahren von Amts wegen – Anregung durch Eltern/Vormund/Pfleger bzw. Gerichte
Unterbringungsmaßnahmen nach Landesrecht (§ 151 Nr. 7 FamFG) = Antragsverfahren

§§ 167 /
S.1, 312-
339
FamFG

§ 1795 /
S.3 BGB

Familiensachen

Unterbringung Minderjähriger §§ 1631b BGB, §§ 312 ff. FamFG

Sachverständigengutachten / ärztliches Zeugnis

- vor der Unterbringung ist ein Gutachten einzuholen
- SV soll ein Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein
(§ 167 VI S. 1 FamFG)
- für unterbringungsähnliche Maßnahmen (§ 312 Nr. 2 und Nr. 4 FamFG) genügt ein ärztliches Zeugnis

§ 167 VI

S.1

FamFG

§ 312

Nr.2 und

Nr.4

FamFG

Rechtsstellung des Betroffenen:

- ab 14 Jahre ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit, verfahrensfähig (§ 167 III FamFG)
- ab 14 Jahre kann er Anträge oder Rechtsbehelfe selbstständig einlegen

§ 167

III FamFG

§ 167

I S.3

FamFG

die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist stets erforderlich (§ 167 I S. 3 FamFG)

Familiensachen

Unterbringung Minderjähriger §§ 1631b BGB, §§ 312 ff. FamFG

Entscheidung durch Beschluss:

- die Unterbringungsmaßnahme muss genau bezeichnet sein und eine Ablauffrist muss festgelegt werden
- Hauptsacheverfahren: höchstens 6 Monate, bei offensichtlich langer Sicherungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von einem Jahr, wenn sie nicht vorher verlängert werden (§ 167 VII FamFG)
- im Wege der einstweiligen Anordnung:
 - höchstens 6 Wochen, maximal verlängerbar auf 3 Monate
 - Beschwerde: 2 Wochen (§ 63 II Nr. 1 FamFG)

§ 167 VII
FamFG

§ 63 II
Nr. 1
FamFG

Wirksamkeit:

= Ausnahme von § 40 I FamFG – Wirksamkeit mit Rechtskraft (§ 324 I FamFG)
nach Ablauf der Monatsfrist für die Beschwerde (§ 63 I FamFG)
Anordnung der sofortigen Wirksamkeit möglich (§ 324 II S. 1 FamFG)
Erlassvermerk mit Uhrzeit (§ 324 II S. 3 FamFG)

§ 324
FamFG

Familiensachen

Unterbringung Minderjähriger §§ 1631b BGB, §§ 312 ff. FamFG

- gemäß § 167 FamFG Anhörung von: Minderjährigen, gesetzlichen Vertreter bzw. ggf. Pflegeeltern, VB, JA, Kindeseltern
- über die Anhörung wird an Anhörungsvermerk geführt

**§ 167
FamFG**

Verlängerung von Unterbringungsmaßnahmen:

es gelten dieselben strengen Voraussetzungen wie für die erstmalige Maßnahme
(§ 329 II FamFG)

**§ 329 II
FamFG**

Aufhebung von Unterbringungsmaßnahmen:

- wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (§ 330 FamFG)
- Mitteilung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen (§§ 41 I S. 1, 15 II FamFG)

Unterbringung Minderjähriger §§ 1631b BGB, §§ 312 ff. FamFG

Rechtsmittelverfahren

- Beschwerde (§ 58 I FamFG)

§ 58 I
FamFG

Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten, die durch die Entscheidung beeinträchtigt sind (auch der Verfahrenspfleger und zuständige Behörden (§§ 59 I, 335 FamFG)

§§ 59 I,
335
FamFG

- Beschwerdeschrift** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim AG einlegen
- der Betroffene kann die Beschwerde auch bei dem AG einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist (§ 336 FamFG)

§ 336
FamFG

Frist: 1 Monat (§ 63 I FamFG) ab Zustellung an die Beteiligten (§ 63 III FamFG)

- Wiedereinsetzung ist möglich (§§ 17 – 19 FamFG)
- für einstweilige Anordnung: 2 Wochen (§ 63 II Nr. 1 FamFG)

§§ 63 II,
III
FamFG

Rechtsmittelverfahren

Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten, die durch die Entscheidung beeinträchtigt sind (auch der Verfahrenspfleger und zuständige Behörden (§§ 59 I, 335 FamFG)

Beschwerdeschrift schriftlich oder zu Protokoll der Gst. beim AG

→ Betroffene kann die Beschwerde auch bei dem Gericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist (§ 336 FamFG)

Anhörung der Hauptbeteiligten (§ 319 FamFG)

das Beschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden (§ 69 I 1 FamFG)

→ selten erfolgt eine Zurückweisung an die erste Instanz (§ 69 I 2 FamFG)

bei negativer Entscheidung für den Betroffenen → erfolgt eine Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelverfahren

statthaft ist die Rechtsbeschwerde zum BGH (§§ 70 FamFG)

- eine Zulassung ist in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen entbehrlich (§ 70 III Nr. 1, 2 FamFG)
- Einlegung durch beim BGH zugelassenen RA (§ 10 IV FamFG)
- Frist: 1 Monat nach schriftlicher Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung
- sie ist zu begründen (§ 71 FamFG)